



Beteiligung der Schweiz an der 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI)

Aufgrund des Antrags des EVD und des EDA vom 15. September 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz leistet einen nicht-rückzahlbaren Beitrag von Fr. 71'484'348.-- an die 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI). Diesen Betrag (Gegenwert von US\$ 54'660'000, zum fixen Wechselkurs von 1,3078 Fr./US\$) leistet sie in Form von vier Schuldverschreibungen (promissory notes) von je Fr. 17'871'087.-- in den Jahren 1992 - 1995. Die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Auszahlungen werden sich über mehrere Jahre erstrecken; sie sind zu Lasten des Voranschlagskredites der DEH, Rubrik 202.3600.001, vorzunehmen.
2. Der Beitrag an die 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds wird dem Rahmenkredit vom 21. Februar 1990 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern von 3'300 Millionen Franken belastet.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die notwendigen Beteiligungsvereinbarungen zu unterzeichnen.

Für getreuen Protokollauszug:

Muscat Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD		
		EVED		
	X	BK	3	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



**Eidgenössisches Volkswirtschafts-
departement**

**Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten**

2301.16

Bern, den 15. September 1992

An den Bundesrat

Beteiligung der Schweiz an der 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI)

1. Gegenstand des Antrages

Nebst ihrer bilateralen Zusammenarbeit mit einzelnen asiatischen Ländern unterstützt die Schweiz seit Jahren auch Entwicklungsprogramme von multilateralen Institutionen in der Region. So ist unser Land Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank und hat auch den von der Bank verwalteten Entwicklungsfonds seit dessen Gründung im Jahre 1974 stets unterstützt. Die Mittel des Fonds kommen in erster Linie den ärmsten asiatischen Ländern zugute, und zwar werden sie diesen in Form von Programm- und Projektkrediten zu sehr günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt.

Die Beteiligung am Fonds ist Teil der Verpflichtungen, die uns aus der Mitgliedschaft (als Geberland) bei der Bank erwachsen (BBI 1967 I 1082).

Mit dem vorliegenden Antrag bitten wir Sie, die vorgesehene Beteiligung der Schweiz an der 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI) zu bewilligen und uns zu ermächtigen, die folgenden damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen zugunsten der Asiatischen Entwicklungsbank einzugehen:

- Die Schweiz beteiligt sich an der 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI) mit einem Betrag von US\$ 54'660'000.-, entsprechend SFr. 71'484'348.-, zahlbar in 4 gleichen Jahrestanchen in Form von nicht handelbaren und nicht zinstragenden Schuldverschreibungen ("promissory notes"). Diese Verpflichtung erfolgt zulasten des Rahmenkredits vom 21. Februar 1990 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern von 3.3 Milliarden Franken (BBI 1991 I 1205).
- Die 4 Schuldverschreibungen werden bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegt: die erste 1992, die zweite 1993, die dritte 1994 und die vierte 1995.

2. Ressourcen des Fonds

Der Fonds wurde 1974 erstmals mit nicht rückzahlbaren Beiträgen einer Anzahl von Geberländern geüfnet. Seither ist es zu 4 Wiederauffüllungen gekommen. Die Verhandlungen über die fünfte wurden am 10. Dezember 1991 abgeschlossen. Wichtigste Verhandlungspunkte waren: der Bedarf der Region an ADF-Mitteln, die Höhe der Wiederauffüllung, die Zielsetzungen für ADF-VI, die Allokationskriterien und die Lastenverteilung unter den Geberländern. Die Fondsressourcen stammen nach wie vor fast ausschliesslich aus Beiträgen von OECD-Ländern. Mit Abstand wichtigstes Geberland des Fonds ist Japan mit einem Anteil von fast 40% des gesamten Beitragvolumens.

3. Mittelverwendung

Die Mittel des ADF-VI sollten weiterhin zum grössten Teil an die ärmsten Länder der Region in Form von Darlehungen zu sehr günstigen Bedingungen vergeben werden. Der Fonds erhebt auf seinen Darlehen keinen Zins, sondern lediglich eine Kommission von 1% pro Jahr; die Laufzeiten bewegen sich zwischen 35 und 40 Jahren. Die ersten 10 Jahre sind in der Regel rückzahlungsfrei.

Bis zu 22,5% der ADF-VI-Ressourcen können für Sektoranpassungsdarlehen ("Programme Lending") verwendet werden. Die Mittelvergabe soll sich fortan an einer regelmässigen Beurteilung der Bemühungen der Länder um eine effizientere Ressourcenallokation orientieren; der Fonds wird dabei in einem intensiven Politikdialog auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine erhöhte Effizienz der staatlichen Institutionen ("good governance") hinzuwirken versuchen.

Ein Hauptziel von ADF-VI ist die Bekämpfung der Armut: Schaffung von Verdienstmöglichkeiten, Bildung von Humankapital und Investitionen in soziale Infrastrukturen. Die Umweltbelange müssen fortan bei allen Krediten systematisch berücksichtigt werden und daneben sollen auch vermehrt eigentliche Umweltprojekte finanziert werden.

Neben den bisherigen Kreditnehmern, die unter ADF-VI ungefähr gleichviel erhalten werden wie unter ADF-V, sollen Länder wie Vietnam und die Mongolei aufgrund ihrer Reformbemühungen neu auch ADF-Kredite erhalten. Der VR China und Indien wird vorerst wegen der recht knappen Mittelausstattung von ADF-VI kein Zugang zu ADF-Mitteln gewährt, obwohl diese beiden Länder die formellen Vergabekriterien erfüllen.

4. Schweizerischer Anteil an ADF-VI

Die 5. Wiederauffüllung des ADF (ADF-VI) beläuft sich auf 4,2 Milliarden US\$ gegenüber 3,6 Milliarden US\$ für ADF-V. Die schweizerische Beteiligung an ADF-VI (1992-95) beträgt 54,66 Millionen US\$ (umgerechnet 71,48 Millionen SFr.) und setzt sich zusammen aus einer ordentlichen Aufstockung von 51,66 Millionen US\$ (gleicher %-Anteil wie bei ADF-V, d.h. 1,23% der Wiederauffüllungssumme) sowie einem ausserordentlichen schweizerischen

Beitrag von 3 Millionen US\$ zur Schliessung der Finanzierungslücke. Der Beitrag von 3 Millionen US\$ steht ausserhalb der ausgehandelten Lastenverteilung. In Franken ausgedrückt liegt der Beitrag an ADF-VI - dank günstiger Wechselkursverschiebungen - um 16.7 Millionen unter jenem für ADF-V (siehe Tabelle 1).

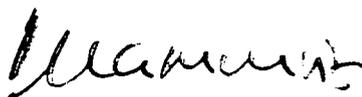
5. Ergebnis der Konsultationen

Die Bundeskanzlei und die Eidgenössische Finanzverwaltung sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

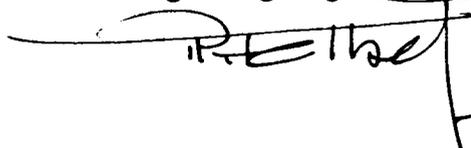
6. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen und der im Anhang enthaltenen weiterführenden Informationen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf über die Beteiligung der Schweiz an der 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI) zuzustimmen.

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement



Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten



Beilagen:

- Anhang: weiterführende Informationen
- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf der Pressemitteilung

Zum Mitbericht an:

- Bundeskanzlei
- Eidgenössisches Finanzdepartement

Protokollauszug an:

- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement: GS (7), BAWI (15)
- Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten (10)
- Eidg. Finanzdepartement (5)

Anhang:

Weiterführende Informationen zur Beteiligung der Schweiz an der 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI)

1. Hauptmerkmale und bisherige Tätigkeit des Asiatischen Entwicklungsfonds

Der Asiatische Entwicklungsfonds (ADF) ist 1974 aus verschiedenen Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) hervorgegangen. Seine Hauptaufgabe ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Der ihm angeschlossene Spezialfonds für Technische Hilfe (TASF) dient zur Finanzierung von Studien zur Projektabklärung und -vorbereitung.

Der ADF und der Spezialfonds für Technische Hilfe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und bilden zusammen mit der ADB eine organisatorische Einheit mit Sitz in Manila (Philippinen). Sie haben auch keine eigenen Leitungsgremien; so entscheidet der Exekutivrat der ADB in unveränderter Zusammensetzung über Fragen, die die Fonds betreffen.

Die Finanzierung des ADF und des TASF erfolgt zusammen für jeweils vier Jahre durch Wiederauffüllungen, zu denen die industrialisierten Mitgliedsländer (Geberländer) der ADB auf freiwilliger Basis beitragen. Die Ressourcen des ADF werden den einkommenschwächsten Mitgliedsländern der Bank in Form von Darlehen für entwicklungspolitisch wichtige Projekte und Programme zu besonders günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt.

Der Fonds hat bis jetzt über 11 Milliarden US\$ mobilisieren und vergeben können. Davon kam die Hälfte der Landwirtschaft und Agroindustrie zugute, 25% wurden in Infrastrukturprojekte und 12% im Sozialsektor investiert; der Rest verteilte sich auf Projekte und Programme im Industrie-, Finanz- und multisektoriellen Bereich. Von den Mitteln der letzten Wiederauffüllung (ADF-V) in Höhe von 3,6 Milliarden US\$ wurden 2,5% dem TASF zugeordnet.

2. Bisherige Beteiligung der Schweiz am ADF

Nebst der bilateralen Zusammenarbeit mit einzelnen asiatischen Ländern unterstützt die Schweiz auch Entwicklungsprogramme multilateraler Institutionen in Asien. So hat die Schweiz seit der ersten Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-II) an den Verhandlungen zur Bereitstellung neuer Mittel teilgenommen.

Der schweizerische Anteil am ADF lag bei der letzten Wiederauffüllung (ADF-V) bei 1,23%. In den Leitungsorganen der ADB setzt sich die Schweiz insbesondere für die laufende Verbesserung der Qualität der Tätigkeit der Institution ein mittels Stellungnahmen im Gouverneursrat, Instruktionen an ihre Vertreter im Exekutivrat und durch aktive Mitarbeit bei den Wiederauffüllungsverhandlungen.

Die schweizerische Wirtschaft hat sich mit Erfolg an den Ausschreibungen der ADB beteiligt und sich 2,2% des Auftragsvolumens sichern können.

3. Fünfte Wiederauffüllung des ADF (ADF-VI) - Mobilisierung und Verwendung der Mittel

Die Verhandlungen zur 5. Wiederauffüllung des ADF (ADF-VI) wurden mit der Genehmigung der entsprechenden Resolution durch die Gouverneure am 5. Mai 1992 formell abgeschlossen. Vorausgegangen waren fünf Verhandlungen, in denen - nebst technischen Fragen der Änderungen der bisherigen Finanz- und Reservehaltungspolitik für Fondsmittel - die Höhe der Wiederauffüllungen und die Anteilsverteilung (Burden-sharing), die Kriterien der Mittelzuweisung an Länder und Ländergruppen sowie die Prioritäten für die Mittelverwendung während der Auffüllungsperiode festgelegt wurden.

* **Aenderung der bisherigen Finanz- und Reservehaltungspolitik des ADF**

Die Mittel von ADF-VI sollen über die vier Jahre 1992-1995 zur Ausleiherung gelangen. Damit wird 1991 zu einem "freien Jahr", nachdem ADF-V für den Zeitraum 1987-1990 bestimmt war. Die Ausleihetätigkeit 1991 konnte bestritten werden aus noch nicht verpflichteten Mitteln von ADF-V (0,9 Mrd. \$), aus Eingängen von rückständigen ADF-V Beiträgen (1,2 Mrd. \$) sowie aus Mitteln, die infolge einer geänderten Finanz- und Reservehaltungspolitik für Fondsmittel frei wurden (1,3 Mrd. \$). Am Jahresende 1990 standen somit rund 2,6 Mrd. US\$ zur Ausleiherung zur Verfügung; zum Jahresende 1991 konnten dann noch 1,5 Mrd. US\$ in die ADF-VI Periode eingebracht werden.

Die Ergebnisse der Diskussionen zur 5. Wiederauffüllung des ADF sind erstmals in einem Bericht festgehalten, der eine für die Bank wegleitende Form aufweist; sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

* **Höhe der Wiederauffüllung**

Den ursprünglichen Vorstellungen der Bank von 10,4 Mrd. US\$ wurden verschiedene, den realen Wert von ADF-V erhaltende Auffüllungsszenarien entgegengehalten (der "Uebertrag" von 1,5 Mrd. US\$ per Ende 1991 wurde dabei nicht berücksichtigt). Das Volumen von ADF-VI wurde schliesslich auf 4,2 Mrd. US\$ festgesetzt. Mit dieser doch recht bescheidenen Wiederauffüllung wurde damit bloss der Geldwertverlust ausgeglichen, welcher auf den 3,6 Mrd. US\$ von ADF-V eingetreten ist.

* **Antellsverteilung (Burden-sharing)**

Bezüglich der Lastenverteilung (Burden-sharing) unter den Geberländern kam es zu gewissen Verschiebungen gegenüber ADF-V. Aufgrund von Wechselkursveränderungen hatten vor allem die "Dollar-Länder" Mühe, ihre Anteile am Fonds zu halten. Ihren Anteil reduzieren mussten - letztlich vor allem auch aus Budgetgründen - Australien (um 1,5 Prozentpunkte: PP), Kanada (1,2 PP), Finnland, das nicht an ADF-VI teilnimmt (0,8 PP), Belgien (0,25 PP) und Neuseeland (0,13 PP). Die Türkei, Taipei-China und Nauru leisten erstmals einen Beitrag von 1,11%, 0,36% und 0,05% an ADF-VI. Trotz intensiver Bemühungen des Bank-Managements fiel der Beitrag der fortgeschrittenen Länder Taipei-China und Korea (je 0,36%) enttäuschend gering aus; Hong Kong, Singapur und Brunei versagten gar einen Beitrag. Die traditionellen Geberländer scheuten sich demgegenüber, ihren formellen Burden-sharing-Anteil zu erhöhen; eine Reihe von Ländern -so auch die Schweiz - trugen dagegen in Form von ausserordentlichen Beiträgen zur Füllung der Finanzierungslücke bei.

* **Mittelverwendung**

Die Mittel des ADF-VI sollten weiterhin zum grössten Teil an die ärmsten Länder der Region in Form von Darlehungen zu sehr günstigen Bedingungen vergeben werden. Der Fonds erhebt auf seinen Darlehen keinen Zins, sondern lediglich eine Kommission von 1% pro Jahr; die Laufzeiten bewegen sich zwischen 35 und 40 Jahren. Die ersten 10 Jahre sind in der Regel rückzahlungsfrei.

Bis zu 22,5% der ADF-VI-Ressourcen können für Sektoranpassungsdarlehen ("Program Lending") verwendet werden. Die Mittelvergabe soll sich fortan an einer regelmässigen Beurteilung der Bemühungen der Länder um eine effizientere Ressourcenallokation orientieren; der Fonds wird dabei in einem intensiven Politikdialog auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine erhöhte Effektivität der staatlichen Institutionen ("good governance") hinzuwirken versuchen.

Ein Hauptziel von ADF-VI ist die Bekämpfung der Armut: Schaffung von Verdienstmöglichkeiten, Bildung von Humankapital und Investitionen in soziale Infrastrukturen. Die Umweltbelange müssen fortan bei allen Krediten systematisch berücksichtigt werden und daneben sollen auch vermehrt eigentliche Umweltprojekte finanziert werden.

Neben den bisherigen Kreditnehmern, die unter ADF-VI ungefähr gleichviel erhalten werden wie bei ADF-V, sollen Länder wie Vietnam und die Mongolei aufgrund ihrer Reformbemühungen neu auch ADF-Kredite erhalten. Indonesien und den Philippinen wird der Zugang zu

den ADF-Mitteln auf Zusehen weiterhin gewährt (unter Massgabe der Mittelverfügbarkeit, der "Performance" sowie des Bedarfs an konzessionellen Mitteln, insbesondere für die Armutsbekämpfung). Der VR China und Indien wird aufgrund des Widerstandes der USA vorerst kein Zugang zu ADF-Mitteln gewährt. Das Volumen von ADV-VI wird es jedoch kaum erlauben, dass diese beiden Länder zu einem späteren Zeitpunkt in den Genuss von ADF-VI-Mitteln gelangen werden, obwohl sie die formellen Vergabekriterien erfüllen. Den pazifischen Inselstaaten wird eine gewisse Sonderstellung zuerkannt.

* **Prioritäten für den Mitteleinsatz**

Zur Erreichung der grösstmöglichen Effektivität des Mitteleinsatzes wurden - nebst der "performance"-orientierten Mittelzuteilung an die Länder - zusätzliche Kriterien zur weiteren Verbesserung der Projektqualität aufgestellt.

Die Prioritäten für den Mitteleinsatz unter ADF-VI sind wie folgt festgelegt worden:

- Die Bekämpfung der Armut ist der übergeordnete, umfassende Zweck des ADF-VI: die Bank soll ihre Rolle in diesem Bereich konzeptuell stärken und dieses prioritäre Anliegen in die Länderprogramme einbringen. Sie soll ihre Tätigkeit konkret auf die Schaffung von Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten ausrichten, die Bildung von Humankapital fördern und unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung in die sozialen Infrastrukturen investieren, so dass sie besseren Zugang zu sozialen Diensten, Gesundheit und Schulung erhalten.
- Der Bevölkerungspolitik und der Rolle der Frau wird eine ganz besondere Bedeutung eingeräumt.
- Den Umweltaspekten soll die Bank noch vermehrt Rechnung tragen, indem sie ihre Projekte systematisch Umweltverträglichkeitsprüfungen unter Einbezug von lokalen Gruppen und privaten Organisationen unterzieht. Sie wird sich ausserdem vermehrt direkt in eigentlichen Umweltprojekten engagieren sowie mittels technischer Hilfe die Managementfähigkeiten der Empfängerländer im Umweltbereich verbessern helfen. Besondere Beachtung soll inskünftig dem Forstwesen und der Energienutzung geschenkt werden.
- Um das wirtschaftspolitische und soziale Umfeld weiter zu verbessern ist ein aktiver "Politikdialog" mit den Empfängerländern nötig, welcher die sozialen Anliegen miteinschliesst. Länder, die ein entsprechendes Politikumfeld schaffen und die nötigen Reformen durchführen, kann die Bank mit sektoriellen Programmkrediten unterstützen. Diese Kredite dürfen 15% der Gesamtausleihungen der Bank, bzw. 22,5% der ADF-Kredite, im dreijährigen Mittel nicht übersteigen.
- Bei ihrem Politikdialog achtet die Bank darauf, dass die nötigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Privatsektors geschaffen werden. - Es werden jedoch keine Mittel aus dem ADF zur direkten Förderung des privaten Sektors verwendet werden.

4. Schweizerischer Anteil an ADF-VI

Dem Asiatischen Entwicklungsfonds kommt erhebliche entwicklungspolitische Bedeutung zu im Kampf gegen die weit verbreitete Armut in den asiatischen Ländern. Durch ihn wird ein Teil der für diesen Zweck bestimmten Mittel der schweizerischen Entwicklungshilfe eingesetzt.

Bei den Verhandlungen zur Wiederauffüllung hat sich die schweizerische Delegation zusammen mit anderen Ländern für qualitative Verbesserungen der operationellen Tätigkeit des Fonds eingesetzt. Dabei standen insbesondere die Stärkung des Projektzyklus, die Pflege eines intensiveren Politikdialogs mit den Empfängerländern und die Koordination der Fondsaktivitäten mit anderen multilateralen und bilateralen Geberorganisationen im Vordergrund. Wir konnten im speziellen erreichen, dass zur Halbzeit der Auffüllungsperiode von ADF-VI dem Gouverneursrat ein "Progress Report" zur Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen der Geberländer vorgelegt wird.

Unser Ziel war von Anfang an, den schweizerischen Anteil an ADF-VI auf 1,23%, dem Niveau von ADF-V, zu belassen. Günstige Wechselkursbedingungen kamen uns dabei sehr entgegen.

Die 5. Wiederauffüllung des ADF (ADF-VI) beläuft sich auf 4,2 Milliarden US\$ gegenüber 3,6 Milliarden US\$ für ADF-V. Die schweizerische Beteiligung an ADF-VI (1992-95) beträgt 54,66 Millionen US\$ (entsprechend 71,48 Millionen SFr.) und setzt sich zusammen aus einer ordentlichen Aufstockung von 51,66 Millionen US\$ (entsprechen einem gegenüber ADF-V gleichbleibenden Anteil von 1,23% der Wiederauffüllungssumme) sowie einem ausserordentlichen schweizerischen Beitrag von 3 Millionen US\$ zur Schliessung der Finanzierungslücke. Der Beitrag von 3 Millionen US\$ steht ausserhalb der ausgehandelten Lastenverteilung. Der gesamte schweizerische Beitrag an ADF-VI von 71,48 Millionen Franken liegt - infolge Wechselkursverschiebungen - in laufenden Franken ausgedrückt, um 16,17 Millionen Franken, oder mehr als 18%, unter jenem für ADF-V.

5. Ueberwachung und Evaluatlon der schweizerischen Betelligung am ADF

Ueber die Vertreter unserer Stimmrechtsgruppe bei der Asiatischen Entwicklungsbank sind wir direkt an der Oberaufsicht über die Bank und den Fonds beteiligt. Momentan ist die Schweiz mit dem Assistenten des Exekutivdirektors in Manila vertreten, bevor 1994 wieder ein Schweizer stellvertretender Exekutivdirektor unserer Gruppe wird. Dadurch sind wir jederzeit direkt über die Tätigkeit des Fonds informiert.

Für die Beurteilung der Fondstätigkeit vor Ort und um unseren Vertretern in Manila direkte und praxisbezogene Informationen für die Behandlung von Projektvorlagen im Board zu geben, werden wir vermehrt frühzeitig auf die schweizerischen Koordinationsbüros zurückgreifen und häufiger Feldbesuche von Mitarbeitern der Zentrale vorsehen. Wir versprechen uns dadurch, einen gezielten Einfluss auf die Projektformulierung - und damit auf die Projektqualität - ausüben zu können sowie aus erster Hand schneller und besser über die Projektrealisierung der ADB informiert zu sein.

Der "Progress Report" über ADF-VI wird uns Anhaltspunkte über die Umsetzung der für ADF-VI formulierten Ziele liefern.

6. Ueberweisung des schweizerischen Beitrags

Die Ueberweisung des schweizerischen Beitrags an die 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI) im Gesamtbetrag von Fr. 71'484'348.- wird in Form von nicht zinstragenden und nicht handelbaren Schuldverschreibungen ("promissory notes") erfolgen. Sie werden in vier gleich grossen Tranchen von je Fr. 17'871'087.- geleistet werden.

Die daraus erwachsenden Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredites vom 21. Februar 1990 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern von 3,3 Milliarden Franken.

Die 4 Schuldverschreibungen werden bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegt: die erste 1992, die zweite 1993, die dritte 1994 und die vierte 1995. Sie können dort vom Begünstigten nach einem von diesem aufgrund seiner Liquiditätsbedürfnisse festgelegten Inkassoplan eingelöst werden.

Beteiligung der Schweiz an der 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI)

Aufgrund des Antrags des EVD und des EDA vom 15. September 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz leistet einen nicht-rückzahlbaren Beitrag von Fr. 71'484'348.-- an die 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI). Diesen Betrag (Gegenwert von US\$ 54'660'000, zum fixen Wechselkurs von 1,3078 Fr./US\$) leistet sie in Form von vier Schuldverschreibungen (promissory notes) von je Fr. 17'871'087.-- in den Jahren 1992 - 1995. Die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Auszahlungen werden sich über mehrere Jahre erstrecken; sie sind zu Lasten des Voranschlagskredites der DEH, Rubrik 202.3600.001, vorzunehmen.
2. Der Beitrag an die 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds wird dem Rahmenkredit vom 21. Februar 1990 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern von 3'300 Millionen Franken belastet.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die notwendigen Beteiligungsvereinbarungen zu unterzeichnen.

Für getreuen Protokollauszug: